2 Aufbruch in die Freiheit

2.1 Das Ende der Feudalherrschaft (1789) und die Verfassung von 1791

Verlauf der Revolution 1789 Als der König im Jahre 1788 die Einberufung der Generalstände ankündigte, löste diese Nachricht bei Adel und drittem Stand (Tiers

Etat), zu dem alle Schichten unterhalb der mit besonderen Privilegien ausgestatteten oberen zwei Stände (Klerus, Adel) gehörten, zunächst Begeisterung aus. Nachdem im September 1788 jedoch deutlich geworden war, dass die Parlamente und die Privilegierten an eine Zusammensetzung der Generalstände nach altem Muster dachten, machte sich beim dritten Stand Enttäuschung breit. Er wollte nicht wie bisher gleich viele Abgeordnete wie Klerus und Adel, sondern verlangte doppelt so viele (600 statt 300) Deputierte. Die Abstimmung sollte dabei nicht nach Ständen erfolgen. Die Vertreter des dritten Standes forderten eine gemeinsame Abstimmung nach Köpfen, bei der sie in der Übermacht gewesen wären. König und Regierung setzten zwar die Verdoppelung der Abgeordneten des dritten Standes durch, überließen aber die Regelung der Abstimmung den Ständen selbst. Daraufhin ergriff der dritte Stand die Initiative und berief eine gemeinsame Sitzung aller drei Stände zur Prüfung der Wahlvorgänge ein. Wer zu dieser Sitzung nicht erschien, sollte als nicht legitimiert bzw. als nicht gewählt gelten. Daher kamen auch etliche reformbereite Privilegierte. Am 17. Juni 1789 erklärte sich diese Versammlung zur Nationalversammlung, der allein das Recht auf die Gesamtrepräsentation der Franzosen zustehe. Diese Erklärung des dritten Standes zur Nation war der erste revolutionäre Akt in der Geschichte der Französischen Revolution. Der dritte Stand hatte aus eigener Machtvollkommenheit heraus eine neue, von König und Regierung unabhängige Gewalt geschaffen, die sich als Vertretung des Nationalwillens (volonté nationale) verstand.

Die privilegierten Stände wandten sich danach wieder dem König zu, der die Auflösung der Nationalversammlung anordnete und die Abgeordneten am 20. Juni aus den Sitzungsräumen ausschloss. Diese zogen sich in ein Ballhaus zurück und schworen, dass die gesamte Nationalversammlung bis zur Verabschiedung einer Verfassung zusammenbleiben solle. Obwohl der König nach diesem Ballhausschwur befahl, dass die Generalstände wieder getrennt zu tagen hätten, blieb der dritte Stand Herr der Situation. Mit der Begründung, der König könne der Nationalversammlung keine Befehle erteilen, setzte man sich über die königliche Anordnung hinweg. Ludwig XVI. lenkte ein und empfahl dem Adel, sich wie vorher bereits der Klerus mit der Nationalversammlung zu vereinigen. Das war der erste große Sieg der Revolution. Die Nationalversammlung erhielt jetzt offiziell den Auftrag, eine Verfassung auszuarbeiten – ein Auftrag, den sie zwar für sich in Anspruch genommen hatte, mit dem sie aber ursprünglich nicht angetreten war. Die Gestaltung des zukünftigen Staates lag nun in den Händen des dritten Standes.

In Paris und den übrigen Großstädten war die Stimmung wegen der wirtschaftlichen Krise seit 1788 äußerst gespannt. Die Situation verschärfte sich, als der König um Paris herum Truppen zusammenziehen ließ, um mögliche Unruhen zu bekämpfen. Die Hoffnungen im Volk auf einen politischen und gesellschaftlichen Neubeginn durch die Nationalversammlung und den dritten Stand wurden dadurch zunehmend zerstört. Als der König am 11. Juli 1789 seinen Reformminister Necker entließ, den er 1788 wieder in sein Amt zurückberufen hatte, kam es in Paris zu Aufständen. Zollstationen und Klöster wurden auf der Suche nach Waffen und Getreide geplündert und zerstört. Um sowohl einer ungeregelten Bewaffnung der Bevölkerung zu begegnen als auch gegen einen militärischen Angriff von außen gewappnet zu sein, gründeten Angehörige des gehobenen Bürgertums am 13. Juli 1789 in Paris eine Bürgerwehr. Die Miliz benötigte dringend

weitere Waffen und Munition und stürmte deswegen am 14. Juli die Bastille. Die Einnahme dieses Gefängnisses entwickelte sich sofort zum Volksmythos, weil die Bastille als Symbol für das alte Unterdrückungssystem galt. Der Bastillesturm besaß für die Revolutionsgeschichte eine außerordentliche psychologische und politische Bedeutung. Der König erkannte nun endgültig die Nationalversammlung an und zog seine Truppen zurück. Die gegenrevolutionäre Partei des höfischen Adels zerfiel und zahlreiche Adelige emigrierten, um vom Ausland aus gegen die Revolution zu arbeiten. Die Macht in Paris übernahmen nun ein bürgerlicher Wahlmännerausschuss und die Bürgermiliz.

Die Revolution blieb nicht auf die Städte beschränkt, sondern erfasste im August 1789 auch die ländliche Bevölkerung. Die Versorgungs- bzw. Hungerkrise erreichte im Sommer einen unerträglichen Höhepunkt und verschärfte die sozialen Gegensätze. In dieser Situation erweckte der Zusammentritt der Nationalversammlung bei den Bauern große Hoffnungen auf eine Verbesserung ihrer Lage. Ähnlich wie in Paris verbreiteten sich auf dem platten Lande ebenfalls Gerüchte von einer bevorstehenden Adelsreaktion, die die Nationalversammlung auseinander getrieben habe. Hinzu kamen zum Teil unbegründete Ängste vor Plünderungen durch umherziehende Vagabunden und militärische Übergriffe gegen die Bevölkerung. Diese "Große Furcht" ("Grande Peur") schlug nach dem 14. Juli in allgemeine Panik um: Die Bauern begannen die Schlösser der Grundherren zu stürmen; sie verlangten die Herausgabe aller Papiere und vernichteten Dokumente über Abgabenleistungen und Grundbesitz. Die bäuerliche Bevölkerung übernahm die Gemeindeverwaltung und weigerte sich, Abgaben zu bezahlen.

Im Bürgertum und bei der Nationalversammlung löste die Revolution der Bauern wegen dieser Übergriffe auf das Eigentum Furcht aus. Einerseits gehörte ein großer Teil der Abgeordneten selbst zu den Besitzenden und wollte daher Angriffe gegen das Privateigentum nicht zulassen. Andererseits konnte sich die Nationalversammlung aber auch nicht gegen die bäuerliche Revolution stellen. Ohne das Privateigentum anzutasten, fand sich die Mehrheit der Nationalversammlung am 11. August zur Aufhebung der feudalen Privilegien bereit.

Ende der Feudalherrschaft

Zwar gab es im Frankreich des 18. Jahrhunderts kein Feudalsystem im eigentlichen Sinne mehr; aber es existierte eine Fülle von Rechten und

Abgaben, die sich aus der adeligen Grundherrschaft und dem Lehnswesen herleiteten. Hervorzuheben ist, dass die Nationalversammlung zunächst unterschiedlich bei der Beseitigung der Feudalrechte vorging (M 5). Auf der einen Seite wurden sämtliche Jagdrechte des Adels und die grundherrliche Gerichtsbarkeit mit dem Argument entschädigungslos abgeschafft, sie beruhten auf widerrechtlicher Aneignung und Gewalt. Auf der anderen Seite wurde jedoch für alle anderen Abgaben, die angeblich auf vertraglicher Grundlage beruhten und legitime Eigentumsrechte darstellten, eine finanzielle Ablösung vorgesehen. Dies geschah im Frühjahr 1790 durch eine Reihe von Gesetzen, die für die betroffenen Bauern außerordentlich ungünstig waren.

Bauernunruhen und -revolten erzwangen drei Jahre später eine Änderung der betreffenden Gesetzgebung zu Gunsten der Bauern. Im Juli 1793 wurde schließlich vom Konvent, wie sich zwischen 1792 und 1795 die französische Volksversammlung nannte, in einem Augenblick der höchsten Bedrohung von außen und innen, der eine Unterstützung des revolutionären Regimes durch die Bauern dringlich machte, die vollständige entschädigungslose Aufhebung aller feuda-

len Abgaben beschlossen.

Erklärung der

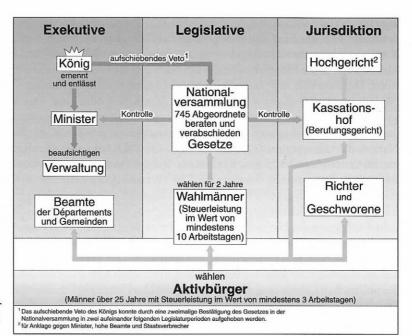
Die Abschaffung der feudalen Privilegien musste noch verfassungs-Menschen- und Bürgerrechte rechtlich abgesichert werden. Das geschah in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 (M 6). Mit ihr wurde die alte Ständeordnung beseitigt und die bürgerliche Gesellschaft auf eine unangreifbare Gesetzesgrundlage gestellt. Um den gesellschaftlichen Neubeginn zu dokumentieren, konnte sich die Nationalversammlung nicht auf die Geschichte bzw. auf das alte Recht berufen, mit dem der Adel bisher seine Privilegien begründet hatte. Das rechtliche Fundament für die neue Sozialordnung bildete dagegen ein rational verstandenes Naturrecht. Nach diesem Rechtsverständnis besaßen die Menschen natürliche, d. h. ihnen angeborene und damit unveräußerliche Rechte. Weil diese Rechte den Menschen von Natur aus gegeben waren und ihnen nicht von Staat und Gesellschaft verliehen wurden, standen sie grundsätzlich allen Menschen zu, unabhängig von Hautfarbe oder Geschlecht, von Beruf, Stand oder Konfession.

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte war ein Markstein auf dem Weg zur modernen bürgerlichen Gesellschaft. Der Absolutismus wurde abgeschafft, der König blieb nicht länger Eigentümer des Staates. Als Ursprung der staatlichen Souveränität galt nun die Nation; die Gesetze sollten den allgemeinen Willen (volonté générale) zum Ausdruck bringen. Mit der Einführung der Gewaltenteilung wollte die Nationalversammlung jede Rückkehr zur absoluten Monarchie verhindern. Auch die adelige Privilegiengesellschaft gehörte der Vergangenheit an, die adeligen Sonderrechte wurden beseitigt. Die Menschenrechtserklärung garantierte die zivile Gleichberechtigung der Bürger, Steuergleichheit, die Meinungs-, Presse- und Glaubensfreiheit sowie das Privateigentum. Sie bestätigte den Zugang für alle zu den staatlichen Ämtern und schützte die Bürger vor Willkürjustiz und geheimen Haftbefehlen.

Manchmal klafften jedoch Anspruch und Wirklichkeit auseinander (zur Situation der Frauen s. S. 123 f.). Das zeigt die Behandlung der Juden, die in der alten Ständegesellschaft eine rechtliche und religiös-kulturelle Eigenexistenz führten. Die Nationalversammlung konnte sich nur schwer von antijüdischen Vorurteilen freimachen und zögerte, den Juden die volle rechtliche Gleichberechtigung zu verleihen. Erst am 27. September 1791 gelang es, die bürgerliche Gleichberechtigung aller Juden durchzusetzen. Die Verwirklichung dieses Beschlusses in der Praxis und der Abbau der antijüdischen Vorurteile zog sich allerdings noch lange hin.

Schwierig gestaltete sich auch die rechtliche Gleichstellung der farbigen Bevölkerung in den Kolonien, weil die weißen Plantagenbesitzer und Überseehändler die Abschaffung der Sklaverei ablehnten. Im April 1792 setzte sich die Revolutionsregierung jedoch durch und garantierte den freien Mulatten und der schwarzen Bevölkerung die politische Gleichheit; am 4. Februar 1794 schaffte Frankreich die Sklaverei ab.

Das schwierigste Problem bei den Verfassungsberatungen bestand Die Verfassung von 1791 darin, die politische Rolle des Königs neu zu definieren und die Gewaltenteilung mit dem Prinzip der Volkssouveränität zu verbinden. Zur Debatte stand der Vorschlag der Gruppe der so genannten monarchiens, die für die Übernahme des englischen Systems eintrat. Sie plädierten für ein absolutes Vetorecht des Königs bei der Gesetzgebung und wollten nach dem Vorbild des englischen Oberhauses eine zweite Kammer einrichten. Doch bei der Mehrheit der Nationalversammlung war das Misstrauen gegenüber Adel und König so groß, dass die Einrichtung einer zweiten Kammer abgelehnt wurde. Die Verfassung (Schema 2) sprach die gesetzgebende Gewalt einer einzigen Kammer zu, der Nationalversammlung als Vertreterin des souveränen Volkes, die aus 745 Mitgliedern bestehen und von den Departements für zwei Jahre gewählt werden sollte. Der König verlor das Recht zur Einberufung der Nationalversammlung, zu deren Aufgabe das Einbringen und die Abstimmung über die Gesetze, die Festsetzung der Steuern sowie die Regelung und Überwachung der Verwendung der öffentlichen Gelder gehörte. Die Exekutivgewalt lag beim König, der aber schon seit dem 10. Oktober 1789 kein absoluter Herrscher von Gottes Gnaden mehr war, sondern sich seitdem "Ludwig von Gnaden Gottes und



Schema 2 Die französische Verfassung von 1791

der Staatsverfassung König der Franzosen" nennen musste. Der König war an die von der Nationalversammlung verabschiedeten Gesetze gebunden, die er lediglich durch ein suspensives, d.h. aufschiebendes Veto für zwei aufeinander folgende Legislaturperioden blockieren konnte. Beschloss eine dritte Nationalversammlung das strittige Gesetz, so trat es ohne seine Zustimmung in Kraft. Beim König lag die Auswahl und Entlassung der Minister. Sie waren der Nationalversammlung verantwortlich, durften jedoch nicht aus deren Reihen kommen. Die Verfügungsgewalt über die öffentlichen Finanzen wurde dem König entzogen, stattdessen erhielt er einen jährlichen Betrag zur Bestreitung seiner privaten Ausgaben, die so genannte Zivilliste. Auf die Außenpolitik hatte der konstitutionelle Monarch ebenfalls keinen Einfluss mehr; sie wurde von der Nationalversammlung kontrolliert, die allein auch über Krieg und Frieden entscheiden durfte. Die Verfassung legte die gesamte politische Macht in die Hände der Nationalversammlung. Da das Wahlrecht die Begüterten bevorzugte, sicherte sich besonders das besitzende Bürgertum ein politisches Übergewicht. Zwar waren alle Franzosen vor dem Gesetz gleich, das Recht auf politische Partizipation stand aber nur den so genannten Aktivbürgern zu. Hierzu zählten etwa 4 von insgesamt 7 Mio. Männern. Um in Frankreich wählen zu dürfen, musste der Einzelne nämlich über ein bestimmtes Vermögen verfügen bzw. eine bestimmte Steuerleistung erbringen. Fast ein Drittel der französischen Bevölkerung über 25 Jahren war daher von der Wahl ausgeschlossen und gehörte als "Passivbürger" nicht zu den vollgültigen Staatsbürgern. Ein indirektes Wahlsystem sorgte überdies dafür, dass nur ein begrenzter Kreis der Aktivbürger die Abgeordneten der Nationalversammlung bestimmte: Diejenigen "Aktivbürger", die direkte Steuern im Wert von mindestens drei Arbeitstagen zahlten, wählten zunächst Wahlmänner, welche direkte Steuern im Werte von mindestens 10 Arbeitstagen entrichteten. Und diese nur noch 50 000 Wahlmänner wählten schließlich die Abgeordneten, die entweder direkte Steuern im Werte von ungefähr 100 Arbeitstagen leisteten oder Grundbesitzer waren.

Mit der französischen Verfassung von 1791 entstand zum ersten Mal ein demokratisch legiti-

mierter Nationalstaat auf dem europäischen Kontinent. Bis zur Französischen Revolution definierte sich der Einzelne durch seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand, zu seiner Konfession bzw. zu einer Region oder zu einem Stamm. Nun aber fand er seine überindividuelle Identität durch die Identifikation mit der Nation und deren kulturellem Erbe und politischer Existenz. Der Einzelne verstand sich als Mitglied einer politisch-sozialen Großgruppe, die in einem Nationalstaat organisiert war. Nicht mehr dem König oder einer Dynastie galt seine Loyalität, sondern der Nation. Der hohe Stellenwert von Nation und Nationalstaat kam am deutlichsten in der Aufnahme des Bürgereides in die Verfassung zum Ausdruck, der lautete: "Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu sein." Das neue Nationalgefühl entstand als Ideologie des dritten Standes, der sich selbst zur Nation erklärte und damit seinen Anspruch auf politische Selbstbestimmung durchsetzte. Die Verfassung markiert insofern den endgültigen Bruch mit der alten Ständegesellschaft und den Übergang zu einer staatsbürgerlichen Gesellschaft. Ein wesentlicher Schritt zur Modernisierung von Politik und Gesellschaft war auch die gesetzliche Festlegung der Herrschafts- und Regierungsform in einer Verfassung. Sie setzte für alle am politischen Entscheidungsprozess Beteiligten verbindliche Regeln und Normen fest und wollte so willkürliche Machtentscheidungen vermeiden. Die Verfassung sollte das gesamte politische Leben, also nicht nur einzelne Teilbereiche, normieren. Durch diese konsequente Verrechtlichung des politischen Lebens trug die Verfassung zur Durchsetzung legitimer politischer Herrschaft bei. Sie schrieb in einem Rechtsdokument vor, wie die Staatsgewalt eingerichtet und ausgeübt werden musste, damit politische Entscheidungen als legitim gelten konnten. Gleichzeitig sicherte die Verfassung den Staatsbürgern Mitspracherechte in politischen Dingen zu - wenngleich für den Beginn nur bestimmten bürgerlichen Gruppen; die Frauen blieben bis ins 20. Jahrhundert vom politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen (s. S. 124). Unter diesem Gesichtspunkt leitete die Französische Revolution die Entwicklung zur modernen parlamentarischen Demokratie ein.

M5 Aus dem Beschluss der Nationalversammlung zur Aufhebung der feudalen Privilegien vom 11. August 1789

Art. 1. Die Nationalversammlung vernichtet das Feudalwesen völlig. Sie dekretiert, dass von den Feudal- wie Grundzinsrechten und -pflichten sowohl jene, die sich aus unveräußerlichem Besitz an Sachen und Menschen und aus persönlicher Leibeigenschaft herleiten, als auch jene, die an ihre Stelle getreten sind, entschädigungslos aufgehoben werden; alle übrigen werden für ablösbar erklärt, die Summe sowie die Art und Weise der Ablösung wird die Nationalversammlung festlegen. Die durch dieses Dekret nicht aufgehobenen Abgaben sollen dessen ungeachtet bis zu ihrer Rückzahlung wieder erhoben werden. [...]

Art. 11. Alle Bürger sollen, ohne Unterschied ihrer
Geburt, freien Zugang zu allen kirchlichen, zivilen und militärischen Ämtern und Würden haben; niemand, der einem Erwerbsberuf nachgeht, soll dadurch seines Adelsprädikats verlustig gehen. [...]
Art. 16. Die Nationalversammlung ordnet an, dass zum Gedächtnis dieser zum Wohle Frankreichs gefassten Beschlüsse eine Medaille geprägt und in

allen Pfarrgemeinden und Kirchen des Königreiches zum Dank ein Tedeum gesungen werden soll. *Art. 17.* Die Nationalversammlung erklärt König Ludwig XVI. feierlich zum Wiederhersteller der 25 französischen Freiheit.

(Walter Grab [Hg.], Die Französische Revolution. Eine Dokumentation, Nymphenburger, München 1973, S. 33–36)

1 Erörtern Sie die Zielsetzung des Gesetzes zur Aufhebung der feudalen Privilegien vom 11. August 1788 (M 5).

30

35

2 Erläutern Sie, was Aufhebung von Lasten gegen Entschädigung für die Kleinbauern bedeutete.

M6 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die französische Nationalversammlung vom 26. August 1789

So erkennt und verkündet die Nationalversammlung angesichts des Höchsten Wesens und unter seinen Auspizien die Rechte des Menschen und des Bürgers wie folgt:

Art. 1. Frei und gleich an Rechten werden die Menschen geboren und bleiben es. Die sozialen Unter-

se eine Medalile geprägt und in schen geboren und bleiben es. Die sozialen Unter-

116

schiede können sich nur auf das gemeine Wohl gründen.

Art. 2. Der Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist die Bewahrung der natürlichen und unverlierbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Bedrückung.

Art. 3. Jegliche Souveränität liegt im Prinzip und ihrem Wesen nach in der Nation; keine Körperschaft und kein Einzelner kann eine Autorität ausüben, die sich nicht ausdrücklich von ihr herleitet. Art. 4. Die Freiheit besteht darin alles tun zu können, was anderen nicht schadet. Also hat die

20 Ausübung der natürlichen Rechte bei jedem Menschen keine anderen Grenzen als die, den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte zu sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

25 Art. 5. Das Gesetz hat nur das Recht, Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Was nicht durch das Gesetz verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu tun, was das Gesetz nicht 30 befiehlt.

Art. 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des Gemeinwillens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Schaffung mitzuwirken. Es muss für alle das gleiche sein, mag es nun

beschützen oder bestrafen. Alle Bürger sind vor seinen Augen gleich. Sie sind in der gleichen Weise zu allen Würden, Stellungen und öffentlichen Ämtern zugelassen, je nach ihrer Fähigkeit und ohne andere Unterschiede als ihre Tüchtigkeit und
 Begabung.

Art. 7. Niemand kann angeklagt, verhaftet oder gefangen gehalten werden in anderen als den vom Gesetz festgelegten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt. Wer Willkürakte anstrebt, befördert,

 ausführt oder ausführen lässt, ist zu bestrafen; aber jeder Bürger, der durch ein Gesetz gerufen oder erfasst wird, muss augenblicklich gehorchen; durch Widerstand macht er sich schuldig.

Art. 8 Das Gesetz darf nur unbedingt und offensichtlich notwendige Strafen festsetzen und niemand darf bestraft werden, es sei denn kraft eines bereits vor seinem Delikt erlassenen, veröffentlichten und legal angewandten Gesetzes.

Art. 9. Jeder wird so lange als unschuldig angesehen, bis er als schuldig erklärt worden ist; daher ist, wenn seine Verhaftung als unerlässlich gilt, jede Härte, die nicht dazu dient, sich seiner Person zu versichern, auf dem Gesetzeswege streng zu unterdrücken.

Art. 10. Niemand darf wegen seiner Überzeugungen behelligt werden, vorausgesetzt, dass ihre Betätigung die durch das Gesetz gewährleistete öffentliche Ordnung nicht stört.

Art. 11. Die freie Mitteilung seiner Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des 65 Menschen. Jeder Bürger darf sich also durch Wort, Schrift und Druck frei äußern; für den Missbrauch dieser Freiheit hat er sich in allen durch das Gesetz bestimmten Fällen zu verantworten.

Art. 12. Die Sicherung der Menschen- und Bürger- 70 rechte macht eine öffentliche Gewalt notwendig; diese Gewalt wird demnach zum Nutzen aller eingesetzt, nicht aber zum Sondervorteil derjenigen, denen sie anvertraut ist.

Art. 13. Für den Unterhalt der öffentlichen Gewalt vund für die Ausgaben der Verwaltung ist eine allgemeine Steuer vonnöten; sie ist gleichmäßig auf alle Bürger zu verteilen nach Maßgaben ihres Vermögens.

Art. 14. Die Bürger haben das Recht, selbst oder 80 durch ihre Vertreter die Notwendigkeit einer öffentlichen Auflage zu prüfen, sie zu bewilligen, ihren Gebrauch zu überwachen und ihre Teilbeträge, Anlage, Eintreibung und Dauer zu bestimmen. Art. 15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem 85 öffentlichen Beauftragten ihrer Verwaltung Rechenschaft zu fordem.

Art. 16. Eine Gesellschaft, deren Rechte nicht sicher verbürgt sind und bei der die Teilung der Gewalten nicht durchgeführt ist, hat keine Verfassung.

Art. 17. Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, darf es niemandem genommen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit es augenscheinlich verlangt, und nur unter der Bedingung einer gerechten und im Voraus zu entrichtenden Entschädigung.

(Walter Markov u. a. [Hg.], Die Französische Revolution. Bilder und Berichte 1789–1799, Institut für marxistische Studien, Berlin 1989, S. 566ff.)

1 Erarbeiten Sie, in welchen Aussagen der "Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers" von 1789 sich besonders deutlich der Wille spiegelt, Missstände in Staat und Gesellschaft zu beseitigen (M 6).

2 Welche Rechte lassen sich als Menschen-, welche als Bürgerrechte bezeichnen?

3 Welche Prinzipien der Staatsverfassung werden festgelegt?

4 Welche Gruppeninteressen lassen sich entdecken?